



**Richtlinien  
zur Förderung  
der Kinder- und Jugendarbeit**

**im Rahmen  
des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Gronau**



## **Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

**Das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) fördert die Kinder- und Jugendarbeit in Gronau auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) - Drittes Gesetz zur Ausführung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes NRW sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.**

**Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Richtlinien für diese Förderabschnitte außer Kraft.**

**Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines neuen kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes. Eine gesonderte Verabschiedung neuer Richtlinien ist vorzeitig in begründeten Ausnahmefällen möglich.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Förderungsgrundsätze und –Voraussetzungen**

- 1.1. Allgemeine Förderungsbedingungen
- 1.2. Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln
- 1.3. Verfahren
  - 1.3.1. Antrag
  - 1.3.2. Entscheidung
  - 1.3.3. Verwendungsnachweis

### **2. Förderung ehrenamtlicher Arbeit**

- 2.1. Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche
- 2.2. Jahreszuwendung für Vereine, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen
- 2.3. Förderung des Stadtjugendringes Gronau

### **3. Förderung bildungsorientierter Jugendveranstaltungen**

- 3.1. Themenbezogenes Bildungsangebot
- 3.2. Bildungsfahrten mit politischem oder geschichtlichem Inhalt
- 3.3. Internationale Jugendbegegnungen
- 3.4. Bildungsangebote zu den Bereichen Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 3.5. Richtungsweisende Modelle / Projektarbeit

### **4. Förderung erlebnisorientierter Freizeiten**

- 4.1. Kinder- und Jugendfreizeiten
- 4.2. Ferienspiele

### **5. Förderung von Materialien und Räumlichkeiten**

- 5.1. Anschaffung von Materialien
- 5.2. Räumlichkeiten

### **6. Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

## **1. Allgemeine Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen**

### **1.1. Allgemeine Förderungsbedingungen**

- Förderungsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet der Stadt Gronau anbieten und die Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen.
- Förderungsberechtigt sind darüber hinaus auch die Träger der Jugendhilfe, die nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, aber die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Diese Träger müssen bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise gem. § 74 SGB VIII erbringen.
- Die Förderung erfolgt gem. diesen Richtlinien im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- Eine gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Förderpositionen der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u. a. Bundes- oder Landesmittel, Mittel der Europäischen Gemeinschaft, Stiftungsmittel) in Anspruch zu nehmen und diese ggf. im Finanzierungsplan auszuweisen.
- Eigenleistungen müssen vom Träger in einem angemessenen Verhältnis erbracht werden (gilt nicht für Förderposition 2.2. und 2.3.).
- Die Antragsteller verpflichten sich zur Teilnahme am jährlichen Berichtswesen, das die Grundlage für den Wirksamkeitsdialog mit der Stadt Gronau darstellt.

### **1.2. Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln**

- Das zulässige Höchstalter für die Förderung der Teilnehmer/-innen variiert von Maßnahme zu Maßnahme; grundsätzlich gilt:
  1. Teilnehmer/innen, die sich in der Ausbildung befinden (Schüler, Studierende, Auszubildende) oder Teilnehmer/-innen ohne regelmäßiges steuerpflichtiges Einkommen (Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, im freiwilligen sozialen Jahr bzw. ökologischen Jahr, Praktikanten, Arbeitssuchende) und Menschen mit Beeinträchtigungen sind bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres förderungsberechtigt. Entsprechende Angaben sind in der Teilnehmerliste zu vermerken.
  2. Für Mitarbeiter/innen der Maßnahme, Multiplikatoren und Eltern gibt es keine Altersbeschränkung.
- Bezuschusst werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Gronau haben. Dies gilt nicht für Mitarbeiter/-innen und Referenten/-innen von Maßnahmen und Multiplikatoren.

- Maßnahmen werden grundsätzlich erst ab 7 Teilnehmern/-innen gefördert. Referentenkosten werden nur für Referenten/-innen anerkannt, die nicht Mitglied des Trägers oder der Dachorganisation des Trägers sind.
- Bei der Bildung von Arbeiterteams ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung berücksichtigt wird (z.B. Betreuerinnen für die weiblichen und Betreuer für die männlichen Teilnehmer, ausreichend Mitarbeiter/-innen für Teilnehmer/-innen mit besonderem Betreuungsbedarf).
- Die für die verantwortliche Gesamtleitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Mitarbeiter/-innen sollen 18, dürfen jedoch nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Leitung und Betreuer/-innen müssen über eine ihrer Aufgabe, der Maßnahme und der Zielgruppe angemessene Gruppenleiterausbildung verfügen.
- Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Teilnehmer/-innen ausreichend Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht) besteht.
- Bei allen im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen müssen die Vorschriften des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes beachtet und eingehalten werden. Sie sind stets öffentlich im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Dies gilt auch für Aufenthalte im Ausland, sofern dort nicht weitergehende Regelungen durch das dort geltende Recht auferlegt werden.
- Die Antragsteller verpflichten sich, den Erfordernissen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Genüge zu leisten. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist zu beachten. Für alle Begleitpersonen muss der Träger nachweisen, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat.

## 1.3. Verfahren

### 1.3.1. Antrag

- Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt.
- Antragsformulare sind im Jugendamt der Stadt Gronau erhältlich und können unter der Homepage der Stadt Gronau [www.gronau.de](http://www.gronau.de) heruntergeladen werden.
- Der vollständige Antrag ist einen Monat vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres zu stellen.  
Anträge für Ferienmaßnahmen sollen wegen der Planungssicherheit der Antragsteller möglichst frühzeitig im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.
- Die Bewilligung des Antrages erfolgt vor Beginn der Maßnahme, gleichzeitig erfolgt ein Abschlag in Höhe von 60%.
- Beträge unter 10,00 € werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ausgezahlt oder zurückgefordert.
- Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie
  1. unvollständig ausgefüllt sind oder
  2. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese nach Aufforderung auch nicht fristgemäß nachgereicht werden.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für die Zuschussbewilligung bedeutend waren,
  - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als drei Monate zurückgestellt wurde,
  - der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach dieser Richtlinie festgesetzten Frist vorgelegt wird (s. 1.3.3.),
  - die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt wurden,
  - die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden.

### **1.3.2. Entscheidung**

- Das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien, die Bestandteil des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Gronau sind.
- Über Ausnahmen innerhalb der Zielsetzungen dieser Förderrichtlinien entscheidet das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.). Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit der Angabe entsprechender Begründungen erforderlich.
- Entscheidungen über Anträge zu den Ziffern 3.4.(Bildungsangebote zu den Bereichen Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), 3.5. (richtungsweisende Modelle / Modellvorhaben), 5.1.(Materialien) und 5.2. (Räumlichkeiten) ab einer Fördersumme von 2.500,00 € und 6. (Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit) trifft der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.).

### **1.3.3. Verwendungsnachweis**

- Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt der Stadt Gronau vorzulegen.
- Dem Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste ggf. ein Nachweis über die Höhe der Referentenkosten beizufügen.  
Bei Maßnahmen nach Ziffer 3.4.,3.5., 5.1. und 5.2. ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmerzahl, Dauer der Maßnahme) werden berücksichtigt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Gronau behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der Jugendamtsmittel vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.
- Mit Mitteln des Jugendamtes der Stadt Gronau beschafftes Material darf weder wiederveräußert, in Privatbesitz noch in überwiegend private Nutzung übergehen und ist ggf. an das Jugendamt der Stadt Gronau zurückzugeben.

## **2. Förderung ehrenamtlicher Arbeit**

### **2.1. Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche**

#### **Förderabsicht**

Kinder- und Jugendarbeit ist auf Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen. Um diese Mitarbeiter/-innen auf die verantwortungsvollen Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, ist eine entsprechende Qualifizierung notwendig.

#### **Voraussetzungen**

- Diese Schulungen müssen sich mit grundsätzlichen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen, die ein oder mehrere der folgenden Themen berücksichtigen:
  1. Gruppenpädagogik
  2. Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
  3. Organisatorische Hilfen für die Gruppenarbeit
  4. Kinderrechte gem. UN-Kinderrechtskonvention
  5. Inklusion
  6. Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
  7. Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
  8. Rechts- und Versicherungsfragen
  9. Erste Hilfe
  10. Antragsverfahren und Förderungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Die Schulungen müssen von einer sozialpädagogisch befähigten, in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Kraft geleitet werden.
- Ein schriftliches Programm ist ggf. mit Name und Qualifikation des Referenten/ der Referentin mit dem Antrag einzureichen.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/-in in der Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten oder aufgrund ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit qualifizieren wollen.

- Die Dauer von mehrtägigen Mitarbeiterschulungen wird auf 6 Kalendertage begrenzt. Je Kalendertag ist ein Schulungsumfang von mindestens 4 Zeitstunden erforderlich.  
Eintägige Veranstaltungen müssen mindestens 4 Zeitstunden umfassen.
- Sollte ein zeitlich flexibleres Fortbildungsmodell notwendig sein, so ist dieses mit dem Jugendamt frühzeitig abzustimmen.

### **Förderhöhe**

Der Teilnehmerzuschuss beträgt 4,50 € je Kalendertag und je 3,00 € je Übernachtung.

Für Referenten/-innen werden 30% der anfallenden Kosten (Honorar und/oder Fahrtkosten) bis zu einem Zuschuss von 100 € je Veranstaltungstag erstattet.

## **2.2. Jahreszuwendung für Vereine, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen**

Zur Abdeckung der allgemeinen Verwaltungs- und Organisationskosten, zur Förderung des Ehrenamtes und zur Durchführung von niedrigschwelligen pädagogischen Kleinprojekten erhalten Vereine, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen, welche die allgemeinen Förderungsbedingungen dieser Richtlinien (Ziffer 1.1.) erfüllen, eine jährliche Grundzuweisung.

Die Zuteilung der Mittel nimmt der Stadtjugendring Gronau auf der Grundlage von Mitgliederzahlmeldungen vor. Hierfür erhält der Stadtjugendring Gronau jährlich die Gesamtfördersumme in Höhe von 5.000,00 €. Der Stadtjugendring Gronau legt dem Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vor.

## **2.3 Förderung des Stadtjugendringes Gronau**

### **Förderabsicht**

Der Stadtjugendring Gronau ist ein lokaler Zusammenschluss aller in Gronau in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen und soll in seiner Arbeit gefördert werden.

### **Voraussetzungen**

Der Stadtjugendring Gronau arbeitet auf der Grundlage der geltenden Satzung und Geschäftsordnung.

### **Förderhöhe**

Der Stadtjugendring Gronau erhält einen pauschalen Zuschuss für den entstehenden Geschäftsaufwand (Sachkosten) und für Projekte wie das Jugendschülerparlament und sonstige kleinere niedrigschwellige Projekte, auch in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und -verbänden in Höhe von 2000,00 € jährlich.

Für außergewöhnliche Aufwendungen in Zusammenhang mit besonderen Projekten können Einzelanträge, die nach diesen Förderrichtlinien behandelt werden, gestellt werden.

### **3. Förderung bildungsorientierter Jugendveranstaltungen**

#### **3.1. Themenbezogenes Bildungsangebot**

##### **Förderabsicht**

Unterstützt wird eine qualifizierte außerschulische Bildungsarbeit. Die Kinder und Jugendlichen sollen durch Angebote der außerschulischen Bildungsarbeit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Verantwortungsbereitschaft für die Gesellschaft gefördert werden.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die überwiegend Bildungsinhalte bearbeiten, die aus dem Eigeninteresse des Trägers abzuleiten sind und sich zudem überwiegend an dessen Mitglieder wenden (wie z.B. Übungswochenenden von Musik- oder Sportvereinen, naturkundliche Seminare von Umweltorganisationen, religiöse Veranstaltungen von kirchlichen Trägern).

##### **Voraussetzungen**

- Ein schriftliches Programm ist ggf. mit Name und Qualifikation des Referenten / der Referentin mit dem Antrag zusammen einzureichen.
- Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und noch keine 18 Jahre alt sind (Ausnahme: s. Förderziffer 1.2.).
- Die Dauer von mehrtägigen Bildungsveranstaltungen wird auf 6 Kalendertage begrenzt. Je Kalendertag ist ein Schulungsumfang von mindestens 4 Zeitstunden erforderlich.  
Eintägige Veranstaltungen müssen mindestens 4 Zeitstunden umfassen.

##### **Förderhöhe**

- Der Teilnehmerzuschuss beträgt 3,10 € je Kalendertag und 2,10 € je Übernachtung.
- Für Referenten/-innen werden 30% der anfallenden Kosten (Honorar und/oder Fahrtkosten) bis zu einem Zuschuss von 100,00 € pro Veranstaltungstag erstattet.

#### **3.2. Bildungsfahrten mit politischem oder geschichtlichem Inhalt**

##### **Förderabsicht**

Bildungsfahrten sind Bildungsveranstaltungen mit entsprechender Programmgestaltung, die an einem Ort stattfinden, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung steht, z.B. Fahrten zu Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus und Fahrten zu politischen

Organen (z.B. Landtag, Bundestag, Europäisches Parlament) und weiteren geschichtlich relevanten Zielen.

### **Voraussetzungen**

- Gefördert werden Bildungsfahrten bis zu 6 Kalendertagen. Je Kalendertag ist ein Schulungsumfang von mindestens 4 Zeitstunden erforderlich.
- Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und noch keine 18 Jahre alt sind (Ausnahme: Förderziffer 1.2.).
- Jede Maßnahme ist thematisch gründlich vorzubereiten. Ein schriftliches Programm ist ggf. mit Name und Qualifikation des Referenten / der Referentin mit dem Antrag zusammen einzureichen.

### **Förderhöhe**

- Der Teilnehmerzuschuss beträgt 3,10 € je Kalendertag und 2,10 € je Übernachtung.
- Für Referenten/-innen werden 30% der anfallenden Kosten (Honorar und/oder Fahrtkosten bis zu einem Zuschuss von 100,00 € pro Veranstaltungstag erstattet.

## **3.3. Internationale Jugendbegegnung**

### **Förderabsicht**

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Begegnung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität als Beitrag zur internationalen Verständigung im Mittelpunkt steht. Dieses geschieht durch gemeinsames Leben, Lernen und/oder Arbeiten.

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen setzen neben einer erfahrenen Leitung eine sorgfältige Vorbereitung aller Teilnehmenden und ein qualifiziertes Programm voraus. In der Regel sollen Begegnungsmaßnahmen auf Gegenseitigkeit beruhen.

### **Voraussetzungen**

- Gefördert werden internationale Begegnungen (bi- und multinational) von mindestens 5 bis zu 15 Kalendertagen.
- Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und noch keine 18 Jahre alt sind (Ausnahme: Förderziffer 1.2.).

- Auf je angefangene 5 geförderte Personen ist ein/e Mitarbeiter/-in (Leiter/-in, Betreuer/-in, Küchenpersonal, technisches Personal) zuschussberechtigt.
- Jede Maßnahme ist thematisch gründlich vorzubereiten. Ein schriftliches Programm ist ggf. mit Name und Qualifikation des Referenten / der Referentin mit dem Antrag zusammen einzureichen.
- Bei Begegnungen mit jungen Menschen aus den Niederlanden darf die Mindestzeit unterschritten werden.
- Bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften (Epe/NL, Bromsgrove/GB, Mezöbereny/H) sind die Fördermittel gemäß den Richtlinien "Bezuschussung von Maßnahmen von Vereinen und vergleichbaren Gruppen im Rahmen der Städtepartnerschaften und für internationale Begegnungen" der Stadt Gronau (Westf.) vorrangig auszuschöpfen. Anträge sind beim Hauptamt der Stadt Gronau einzureichen. Eine Doppelbezuschussung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

### **Förderhöhe**

- Der Teilnehmerzuschuss beträgt bei Maßnahmen im Ausland je Kalendertag 4,50 €.
- Der Teilnehmerzuschuss beträgt bei Maßnahmen in Gronau oder an dritten Orten (gemeinsame Fahrt der Gronauer Teilnehmer/-innen und der ausländischen Teilnehmer/-innen) je Kalendertag 2,50 €.

### Wichtiger Hinweis

Träger, die Fördermittel für Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften beantragen möchten, können sich an den Fachdienst Innere Verwaltung der Stadt Gronau, Rathaus, Frau Fortkamp, Tel: 12-305, wenden!!!

### **3.4. Bildungsangebote zu den Bereichen Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

#### **Förderabsicht**

Projekte und Bildungsangebote zu Themen der Jugendsozialarbeit sollen die Persönlichkeitsentwicklung gerade der von Ausgrenzung bedrohten und schon ausgegrenzten Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Die gesellschaftliche Integration hängt entscheidend von einem gelungenen Eintritt in das Erwachsenen – und Arbeitsleben ab. Hier gilt es durch qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote die Risiken der Lebensbewältigung zu mindern.

Projekte und Bildungsangebote zu Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes greifen aktuelle und relevante Themen wie z.B. Sucht und Drogen, Medienkonsum, insbesondere Nutzung digitaler Medien, Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Jugendkriminalität und Extremismus auf. Ziel ist es, durch Information von Multiplikatoren und durch qualifizierte und gezielte Präventionsprojekte gefährdende Einflüsse für junge Menschen zu vermindern.

Zielgruppen für Bildungsangebote beider Arbeitsbereiche sind junge Menschen, Multiplikatoren, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit und Eltern.

Referenten/innen müssen eine Qualifikation nachweisen. Das Konzept / Programm des Bildungsangebotes muss sozialpädagogischen und fachspezifischen Anforderungen genügen.

#### **Voraussetzungen**

- Die Träger von Projekten und Initiativen der Jugendarbeit sprechen vor ihrer Antragsstellung ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Jugendamt der Stadt Gronau ab.
- Ein schriftliches Konzept wird dem Jugendamt der Stadt Gronau vorgelegt.
- Bei Antragsstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einzureichen.

#### **Förderhöhe**

Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt der Stadt Gronau festgelegt.

### **3.5. Richtungsweisende Modelle / Projektarbeit**

#### **Förderabsicht**

Es sollen zum einen Projekte und Initiativen gefördert werden, die innovativen Charakter haben und aufgrund ihrer Methoden geeignet sind, neue Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit modellhaft einzuführen. So soll neuen Aktions- und Arbeitsformen Raum geboten werden, um die Jugendlichen anzusprechen, die von der traditionellen Kinder- und Jugendarbeit kaum erreicht werden.

Zum anderen sollen Projekte gefördert werden, die sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit (geschlechtsspezifische Arbeit, medienbezogene Arbeit, kulturelle Kinder- und Jugendarbeit, gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention) zuwenden.

Unterstützt werden sollen darüber hinaus Projekte und Initiativen, die Methoden entwickeln und umsetzen, die an den Bedürfnissen von Zielgruppen von Inklusion (z.B. sozial benachteiligte, ausländische oder behinderte Kinder und Jugendliche) orientiert sind.

Ebenfalls werden Projekte gefördert, die im Arbeitsfeld Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule angesiedelt sind.

Ausgenommen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.

#### **Voraussetzung**

- Die Träger von Projekten und Initiativen in der Jugendarbeit sprechen vor ihrer Antragsstellung ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Jugendamt der Stadt Gronau ab.
- Ein schriftliches Konzept wird dem Jugendamt der Stadt Gronau vorgelegt.
- Bei Antragsstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einzureichen.

#### **Förderhöhe**

Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt der Stadt Gronau festgelegt.

## **4. Förderung erlebnisorientierter Freizeiten**

### **4.1. Kinder- und Jugendfreizeiten**

#### **Förderabsicht**

Kinder- und Jugendfreizeiten sollen Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung fördern. Schwerpunkt der Maßnahme muss neben dem Erholungswert und dem Austausch in der Gruppe die Vermittlung von verantwortungsvollen und demokratischen Handlungsmöglichkeiten sein. Ausdrücklich ist ein inklusiver Ansatz gewünscht.

#### **Voraussetzungen**

- Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und noch keine 18 Jahre alt sind (Ausnahme: Förderziffer 1.2.).
- Auf je angefangene 5 geförderte Personen ist ein/e Mitarbeiter/-in (z.B. Leiter/-in, Betreuer/-in, Küchenpersonal, technisches Personal) zuschussberechtigt.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Betreuer/-innen erhöht werden (z.B. für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erhöhtem Betreuungsaufwand). Die Qualifikation des zusätzlichen Betreuers/in ist von der Art der Beeinträchtigung des Kindes abhängig. Dieses ist bei Antragstellung mit dem Jugendamt zu klären.
- Kinder und Jugendfreizeiten müssen mit An- und Abreisetag mindestens 3 Kalendertage dauern. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Kalendertage gewährt. Der An- und Abreisetag wird als ein Verpflegungstag abgerechnet.

#### **Förderhöhe**

- Der Teilnehmerzuschuss beträgt 4,50 € je Verpflegungstag.

## **4.2. Ferienspiele**

### **Förderabsicht**

Ferienspiele sind Ferienmaßnahmen für Kinder vor Ort, wobei die teilnehmenden Kinder im Elternhaus übernachten. Das sozialpädagogisch ausgerichtete Programm stellt das gemeinsame Erleben in der Gruppe in den Mittelpunkt. Spiel- und sportpädagogische Angebote werden durch Angebote mit Bildungscharakter ergänzt. Ausdrücklich ist ein inklusiver Ansatz gewünscht.

### **Voraussetzung**

- Gefördert werden Maßnahmen für Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine 15 Jahre alt sind.
- Auf je angefangene 5 geförderte Personen ist ein/e Mitarbeiter/-in (z.B. Leiter/-in, Betreuer/-in, Küchenpersonal, technisches Personal) zuschussberechtigt.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Betreuer/-innen erhöht werden (z.B. für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erhöhtem Betreuungsaufwand). Die Qualifikation des zusätzlichen Betreuers/in ist von der Art der Beeinträchtigung des Kindes abhängig. Dieses ist bei Antragstellung mit dem Jugendamt zu klären.
- Die Maßnahme muss mindestens 4 aufeinanderfolgende Kalendertage dauern und ein zusammenhängendes Programm mit Ganztagsversorgung (incl. Verpflegung) anbieten.
- Ausgenommen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.

### **Förderhöhe**

- Der Teilnehmerzuschuss beträgt 3,50 € je Kalendertag.

## **5. Förderung von Materialien und Räumlichkeiten**

### **5.1. Anschaffung von Materialien**

#### **Förderabsicht**

Vereine, Verbände, Initiativen und Gruppierungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen die Möglichkeit erhalten, Material für pädagogische Zwecke anzuschaffen.

Materialien in diesem Sinne können sein:

- Zelte
- Film-, Bild- und Tongeräte, einschließlich Zubehör
- Werkzeuge
- Großspielgeräte
- Medientechnische Geräte, insbesondere elektronische Medien
- Sportgeräte (nicht für Sportvereine)
- Kleinmusikinstrumente (nicht für musische Vereine)
- mehrfach verwendbares Spiel- und Werkmaterial
- Fachliteratur
- Präventionsmaterialien

#### **Voraussetzungen**

- Dem Antrag ist ein pädagogisches Konzept beizufügen, aus dem der Bedarf ersichtlich wird.
- Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.
- Übersteigt der Wert eines Antragsgegenstandes 400,00 €, so sind dem Antrag zwei alternative Kostenvoranschläge beizufügen.
- Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material grundsätzlich sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Das Material ist mindestens fünf Jahre an den Verwendungszweck gebunden.
- Ausgenommen von Förderungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung gewährt werden.

#### **Förderhöhe**

- Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der nicht durch Dritte gedeckten Kosten. Die angeschafften Gegenstände sollen bei Bedarf anderen Trägern der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

## **5.2. Räumlichkeiten**

### **Förderabsicht**

Jugendräume von Vereinen, Verbänden, Initiativen und Gruppierungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können nach Maßgabe der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss bezuschusst werden, um eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

### **Voraussetzung**

- Ein Zuschuss ist möglich bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (einschließlich Einrichtung der Räume) und bei der Gestaltung von Außenflächen, die der Begegnung und dem Spiel dienen. Hiervon ausgenommen sind Sportanlagen.
- Ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich aus dem eigentlichen Vereinsziel des Trägers abzuleiten sind (z.B. Räumlichkeiten für sportliche, musikalische und religiöse Veranstaltungen).
- Dem Antrag ist ein pädagogisches Konzept beizufügen, aus dem der Bedarf ersichtlich wird. Das Jugendamt der Stadt Gronau ist frühzeitig an der Planung zu beteiligen.
- Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.
- Übersteigt der Wert eines Antragsgegenstandes 400,00 €, so sind dem Antrag zwei alternative Kostenvoranschläge beizufügen.
- Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass die bezuschussten Räumlichkeiten sachgerecht genutzt werden.
- Ausgenommen von der Förderung sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe auch Ziffer 6.)

### **Förderhöhe**

- Der Zuschuss beträgt bis zu 30% der anererkennungsfähigen, angemessenen Gesamtkosten.
  - Bei der Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten werden nur die Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit stehen, berücksichtigt.
  - Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten findet die Anzahl der Kinder und Jugendliche, welche die Maßnahme nutzen, Berücksichtigung. Ebenso ist die zeitliche Ausnutzung der Räumlichkeiten von Bedeutung.
- Folgende Kostengruppen können nicht bezuschusst werden:

Wert des Baugrundstückes, Erschließungskosten, Einfriedung, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Nachbargrundstücke unumgänglich sind, Verkehrsanlagen, künstlerische Wettbewerbskosten, Ideenentwürfe und Modelle sowie Beschaffungskosten für Finanzierungsmittel.

## **6. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Die Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und Vertrag geregelt.

Desweiteren gelten die im Kinder- und Jugendförderplan zu Grunde gelegten Zielvereinbarungen.

## Wichtiger Hinweis

Antragsformulare sowie Formulare für den Verwendungsnachweis sind im Jugendamt der Stadt Gronau, Parkstr.1 in Gronau, erhältlich. Ebenso stehen sie auf der Homepage der Stadt Gronau, [www.gronau.de](http://www.gronau.de), zum Download zur Verfügung.

Ansprechpartner/innen: Frau Vogler, Tel: 12-342  
Herr Hülskötter, Tel: 12-367

Frau Vogler und Herr Hülskötter beantworten ebenfalls Fragen zu diesen Richtlinien und sind bei der Antragstellung behilflich!!!

Desweiteren stehen die Mitarbeiter/innen der drei Jugendhäuser zur Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.

Jugendzentrum St. Josef, Tel: 02562-96727,  
Kinder- und Jugendzentrum „Luise“, Tel: 02562-712350,  
Kinder- und Jugendzentrum „Stop“, Tel: 02565-400750

### **Herausgeber:**

Stadt Gronau (Westf.)  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
48599 Gronau